

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Zuständigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen

SeHT Regio Freiburg e.V.

(SelbständigkeitsHilfe bei Teilleistungsschwächen)

mit dem Zusatz

Initiative für Hilfen bei Teilleistungsschwächen, -Wahrnehmungsstörungen & Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom (ADHS)

Er hat seinen Sitz in Freiburg i. Br. und ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein umfasst die Stadt **Freiburg** und die Landkreise **Breisgau-Hochschwarzwald** und **Emmendingen**. Die Vereinigung ist der Bundesvereinigung SeHT - Selbständigkeits-Hilfe bei Teilleistungsschwächen - e.V. und der noch zu gründenden Landesvereinigung Baden-Württemberg nachgeordnet. Der Verein ist gemäss der Satzung der Bundesvereinigung eine „Kreisvereinigung“.

Die Gründung der **SeHT Regio Freiburg e.V.** erfolgt mit Zustimmung des Vorstandes der Bundesvereinigung.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Alle Hilfen des Vereins haben das Ziel, Menschen mit Teilleistungsschwächen, Wahrnehmungsstörungen oder ADHS in ihrem Leben ein Höchstmaß an Selbständigkeit zu ermöglichen. Die Arbeit gestaltet sich in enger Zusammenarbeit mit Eltern, Angehörigen und Fachleuten, wie bspw. Pädagogen oder Ärzte. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- (1) Beratung und Hilfe für Betroffene und deren Angehörige.
- (2) Anregung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks.
- (3) Austausch von praktischen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen.
- (4) Vertretung der besonderen Interessen gegenüber öffentlichen und privaten Institutionen, insbesondere in der Regio Freiburg.
- (5) Die Vereinigung kann im Rahmen ihrer Ziele den Umfang der Aufgaben durch Beschluss der Mitgliederversammlung erweitern, ohne dass es einer Änderung der Satzung bedarf.

- (6) Bei Satzungsänderungen bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung, der Vorstände der Bundesvereinigung und der noch zu gründenden Landesvereinigung.
- (7) Der Satzungszweck wird insbesondere angestrebt und verwirklicht durch:
 - a) Beratung und Hilfe für Betroffene und deren Angehörige. Betroffene können sein: Kleinkinder, Kinder im Vorschulalter, SchülerInnen, Auszubildende und Erwachsene.
 - b) Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zur Schulung in selbständiger Lebensführung (Selbständigkeitstraining).
 - c) Seminare/Tagungen und Training für Eltern, Angehörige und Fachleute, bei denen Probleme von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen dargestellt und erörtert werden.
 - d) Wissenschaftliche Veranstaltungen, die sich mit den Problemen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen befassen, sowie Förderung wissenschaftlicher Arbeiten, in denen diese Probleme erörtert und Lösungen aufgezeigt werden.
 - e) Ermöglichung eines längerfristigen, selbständigen Aufenthalts in Wohnungen zur Einübung selbständiger Haushalts- und Lebensführung (Begleitetes Wohnen).
 - f) Unterstützung von und Zusammenarbeit mit Organisationen und Vereinen ähnlicher Zielsetzungen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die **SeHT Regio Freiburg e.V.** (§1) erwirbt die Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung **SeHT - SelbständigkeitsHilfe bei Teilleistungsschwächen - e.V.** mit Sitz in Mainz (Vereinsregister Amtsgericht Mainz Nr. 14 VR 3175) durch Annahme der von der Bundesvereinigung erstellten Mustersatzung und die Aufnahmebestätigung des Bundesvorstandes.
- (2) Die **SeHT Regio Freiburg e.V.** (§1) erwirbt die Mitgliedschaft in der noch zu gründenden Landesvereinigung durch Annahme der von der Bundesvereinigung erstellten Mustersatzung in der Mitgliederversammlung und die Aufnahmebestätigung des Landesvorstandes.
- (3) Es können natürliche und juristische Personen Mitglieder sein. Die Mitglieder sind entweder ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder oder Ehrenmitglieder. Aufnahmeanträge für ordentliche Mitglieder oder Fördermitglieder sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- (4) Familien können die Mitgliedschaft erwerben. Der Beitritt ist durch alle volljährige Familienmitglieder schriftlich zu erklären. Eltern können den Beitritt für ihre minderjährigen Kinder erklären, dabei sind die Kinder mit Namen anzugeben. Durch den Erwerb der Familienmitgliedschaft erhalten alle Familienmitglieder die Berechtigung, an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Stimmberechtigt bei Abstimmung und Wahlen sind zwei, mindestens 16

Jahre alte Familienmitglieder, die innerhalb der Familie bestimmt werden.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des laufenden Kalenderjahres, bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann die Mitgliedschaft mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufheben, wenn ein Mitglied den Bestrebungen der Vereinigung zuwiderhandelt.
- (7) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
- (8) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Mitgliedern können nachgewiesene Aufwendungen, die für eine Tätigkeit im Interesse und Auftrag der Vereinigung entstanden sind, ersetzt werden.

§ 4

Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Beitrag gemäß der Beitragsordnung der Bundesvereinigung und führen einen in dieser Beitragsordnung festgelegten Anteil an die Landes- und Bundesvereinigung ab. Bei mehrfacher Mitgliedschaft (Mitgliedschaft in der Landesvereinigung, Bundesvereinigung und einer weiteren Vereinigung) ist nur ein Beitrag zu zahlen. Die Beitragszahlung erfolgt in diesem Falle bei der untersten nachgeordneten Vereinigung.

§ 5

Organe

Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse der Vereinigung für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich - unter Angabe der Gründe - die Einberufung verlangt.
Für die außerordentliche Mitgliederversammlung genügt eine Einladungsfrist von zwei Wochen.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, soweit die Satzung nichts anderes

bestimmt. Wahlen werden geheim durchgeführt, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung offene Abstimmung beschließt.

- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden oder einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes in der Reihenfolge des/der Vorsitzenden, des/der ersten und zweiten Stellvertreters/Stellvertreterin, des/der Schriftführers/Schriftführerin, des/der Kassenwartes/Kassenwartin, mindestens zweier Beisitzer/Beisitzerinnen;
 - b) den Erlass und die Änderung der Satzung sowie für die Erweiterung der Vereinsaufgaben (§2) und die Wahl von Ehrenmitgliedern (§3 Abs. 7). Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Bundesvereinigung;
 - c) die Beschlussfassung über den Haushalt und den Stellenplan;
 - d) die Bestellung der zwei Rechnungsprüfer/Innen und die Entlastung des Vorstandes.
- (6) Für den Erlass und die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Zweckes ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied der **SeHT Regio Freiburg e.V.** eine Stimme. Stimmberechtigt sind auch der/die erste Vorsitzende/r, der/die erste und zweite StellvertreterIn der Bundesvereinigung und der noch zu gründenden Landesvereinigung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen, so weit sie die Satzung und die Ziele der Bundesvereinigung betreffen, der Zustimmung des Bundesvorstandes.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der ersten und dem/der zweiten Stellvertreter/Stellvertreterin, dem/der Schriftführer/Schriftführerin, dem/der Kassenwart/Kassenwartin, mindestens zweier Beisitzern/Beisitzerinnen.

Wählbar ist jedes Mitglied der Bundesvereinigung, der Landesvereinigung oder einer Kreisvereinigung. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes sollte aus dem Kreis der Betroffenen sein.

- (2) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (4) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt insbesondere den Jahreskassenbericht und den Entwurf des Haushalts- und des Stellenplanes auf.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Aufwendungen.

§ 8

Der Beirat

Der Vorstand kann zur Förderung des Vereinszwecks einen Fachbeirat berufen.

§ 9

Der/die Vorsitzende

- (1) Der/die Vorsitzende, der/die erste und der/die zweite stellvertretende Vorsitzende vertritt die Vereinigung und führt die laufenden Geschäfte. Er/Sie stellt im Benehmen mit dem Vorstand die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen unter Berücksichtigung des Haushalts- und Stellenplanes ein. Im übrigen regelt der/die Vorsitzende, der/die erste und der/die zweite stellvertretende Vorsitzende die Verteilung der Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern.

Vorstand im Sinne von §26 BGB sind die jeweiligen Vorsitzenden und ihre Stellvertreter. Der/Die Vorsitzende und der/die erste und der/die zweite stellvertretende Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt.

- (2) Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der/die erste und der/die zweite stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Auflösung der Vereinigung

- (1) Die Auflösung der Vereinigung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder.
- (2) Ist bei einer Versammlung, die über den Antrag zur Auflösung der Vereinigung zu entscheiden hat, nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist die Versammlung nach sechs Wochen mit gleicher Tagesordnung erneut einzuberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Nach Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Kreisvereinigung der noch zu gründenden Landesvereini-

gung Baden-Württemberg zu, vorausgesetzt die Landesvereinigung besitzt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Die Landesvereinigung ist verpflichtet, das Vermögen unmittelbar und ausschliesslich für satzungsmässige, gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Besteht keine Landesvereinigung mit Anerkennung der Gemeinnützigkeit, fällt das Vermögen der Kreisvereinigung der Bundesvereinigung SeHT - SelbständigkeitsHilfe bei Teilleistungsschwächen - e.V. mit Sitz in Mainz Vereinsregister Amtsgericht Mainz, Nr. 14 VR 3175 zu. (§4 (1)) zu.

Die Bundesvereinigung ist verpflichtet, das Vermögen unmittelbar und ausschliesslich für satzungsmässige, gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12

Beschlussfassung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19. November 2002 beschlossen.

Die nachfolgend aufgeführten Mitglieder des Vereins bestätigen durch ihre Unterschrift die Beschlussfassung über die Satzung in der Mitgliederversammlung vom 19. November 2002.